

die praktische Schlußfolgerung gezogen worden, daß nicht nur die UNO berechtigt ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sondern auch ein universelles Recht zur Strafverfolgung besteht. Soweit es sich um die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der jeweiligen Täter handelt, ist deshalb für jedes Land eine Strafhoheit unabhängig vom Begehungsort und von der Staatsbürgerschaft des Täters begründet.

Übrigens haben gerade solche Staaten, die sehr häufig versuchen, die Förderung der Menschenrechte als Vorwand für die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder zu mißbrauchen, oder die Schaffung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofes oder dgl. vorschlagen, die Konvention über die Verfolgung und Bestrafung des Apartheidverbrechens nicht ratifiziert und auch gegen die Resolution der UNO-Vollversammlung gestimmt, die ihre Anwendung fordert. Hier, wo es sich eindeutig um ein internationales Verbrechen handelt, alle Voraussetzungen für ein gerichtliches Verfahren existieren und keine neuen Organe geschaffen werden müssen, leugnen diese Staaten den internationalen Charakter der Menschenrechtsverletzung, die das Apartheidregime darstellt, und wollen auch von einer gerichtlichen Verfolgung nichts wissen. Wer aber einen Menschenrechtsgerichtshof vorschlägt und nicht einmal bereit ist, das Apartheidverbrechen gerichtlich zu verfolgen, darf sich nicht wundern, wenn er den Eindruck erweckt, daß der Menschenrechtsgerichtshof weniger zum Schutz der Menschenrechte als zur psychologischen Kriegführung gedacht ist. Gegenwärtig ist in der internationalen Auseinandersetzung das Verhalten zum Apartheidregime in Südafrika zu einem Prüfstein dafür geworden, wie die einzelnen Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wirklich stehen.

Grundlegende Unterschiede zwischen der Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsvorstellungen der Bourgeoisie

Die für die internationale Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung in der UNO entwickelte Menschenrechtskonzeption unterscheidet sich grundlegend von den Menschenrechtsvorstellungen der Bourgeoisie und kann nicht auf sie reduziert werden. Das zu erkennen genügt ein Blick in die wichtigsten Menschenrechtsdokumente der UNO. Ich möchte hier lediglich auf drei wesentliche Unterschiede aufmerksam machen: Selbstbestimmungsrecht, keine Garantie des Privateigentums, Einheit von politischen und sozialen Rechten.

1. Die beiden UNO-Menschenrechtskonventionen vom 16. Dezember 1966 gehen bereits im ersten Satz ihrer Art. 1 davon aus, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker als grundlegendes Menschenrecht anerkannt wird. Das schließt nicht nur den Kolonialismus aus. Es verändert den gesamten Bezugspunkt. Kriterium der Verwirklichung der Menschenrechte ist nicht mehr der einzelne und sein Privateigentum an Produktionsmitteln, sondern der Grad der Verwirklichung der Volkssouveränität. Damit ist eine Wechselbeziehung zwischen den Rechten des einzelnen und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, zwischen der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und der staatlichen Souveränität hergestellt, die auch den Frieden und die Befreiung von kolonialer Unterdrückung als Voraussetzung für den Genuß der Menschenrechte einbezieht.

Nicht die Auflösung der staatlichen Souveränität in

einer Völkerrechtssubjektivität des einzelnen Menschen, sondern die Fundierung der staatlichen Souveränität im Selbstbestimmungsrecht der Völker ist der Ausgangspunkt. Nicht die Erhaltung kolonialer Eigentumsprivilegien, sondern die Souveränität der Völker über die Naturreichtümer und Ressourcen wird als wesentliches Element der Menschenrechte definiert. Der Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte wird damit eindeutig in den allgemeinen Kampf der Befreiung vom Imperialismus und von der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen eingeordnet. In diesem Zusammenhang muß auch der Kampf gegen die Vorherrschaft der transnationalen Monopole und um die Errichtung einer neuen internationalen ökonomischen Ordnung gesehen werden.

Eng verbunden mit der starken Betonung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist die Vorrangstellung, die der Kampf gegen den Rassismus in der Tätigkeit der UNO auf dem Gebiet der Menschenrechte einnimmt. Das findet nicht nur in der entschiedenen Verurteilung des Apartheidregimes und seiner Verbündeten seinen Ausdruck, sondern hat auch zur Ausarbeitung der inzwischen von mehr als 90 Staaten ratifizierten Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 geführt. Diese Konvention ist im Grunde eine Spezialbestimmung zu den beiden allgemeinen Menschenrechtskonventionen von 1966, die ebenso wie die UNO-Charta selbst das Verbot der Rassendiskriminierung in eindeutiger Form enthalten. Aus dem Kampf gegen den Faschismus hervorgegangen und im täglichen Kampf gegen den Kolonialismus und seine Hinterlassenschaft gewachsen, mußte die Beseitigung des Rassismus zu einem Schwerpunkt in der Menschenrechtsarbeit der UNO werden, weil der Rassismus als ständiger Begleiter von Kolonialismus und Imperialismus erscheint.

2. Charakteristisch für die beiden Menschenrechtskonventionen der UNO ist ferner, daß nicht einmal die verbindliche Formel über das Recht auf Eigentum aus Art. 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 übernommen wurde. Die Konventionen von 1966 enthalten überhaupt keine Bestimmung mehr, deren Inhalt die Garantie des Privateigentums des einzelnen ist.

Wenn man bedenkt, daß die Menschenrechtsdeklarationen der Bourgeoisie — wie z. B. die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789 — die Unantastbarkeit des Privateigentums geradezu zum Kriterium der menschlichen Freiheit gemacht hatten, dann wird der ganze historische Unterschied deutlich, der zwischen jenen Deklarationen und den Dokumenten der UNO liegt. Diese sprechen nicht mehr vom Privateigentum, wohl aber vom Selbstbestimmungsrecht der Völker und von der Souveränität des Volkes über die Naturreichtümer. Die prinzipielle Umkehrung der Ausgangsposition wird ohne weiteres klar, wenn man daran denkt, daß damit nicht mehr das Recht des imperialistischen Eigentümers der Ölkonzession, sondern das Verfügungsrecht des von ihm bislang ausgeplünderten Volkes geschützt wird. Oder ein anderes Beispiel: Es ist erst 20 Jahre her, seit Großbritannien, Frankreich und Israel im Jahre 1956 Ägypten überfielen, Suez und andere Städte bombardierten, weil Ägypten den Suezkanal nationalisiert hatte — und noch heute kämpft Panama um die Verfügungsgewalt über sein Kanalgebiet.

3. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß sich die bür-